



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Verband Privater  
Arbeitsvermittler  
Berliner Straße 100  
13189 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Zenkner

REFERAT/PROJEKT IV D 3

TEL +49 (0) 30 18 682-1304 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL [IVD3@bmf.bund.de](mailto:IVD3@bmf.bund.de)

DATUM 10. Februar 2015

BETREFF **Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)**  
**- KroatienG;**  
**Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen privater Arbeitsvermittler**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2014

GZ **IV D 3 - S 7130/10/10002 :002**

DOK **2015/0125612**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kübler,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen von Arbeitsvermittlern im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2015 eingeführten Steuerbefreiungsregelung des § 4 Nr. 15b UStG haben.

Hierzu nehme ich allgemein wie folgt Stellung:

- 1. Ergibt sich aus der Erfüllung des § 4 Nr. 15b Satz 2 Buchstabe a UStG eine Umsatzsteuerbefreiung für den Berufsstand privater Arbeitsvermittler bei der Vermittlung Arbeitssuchender unter Anwendung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines?*

Die in Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a des KroatienG enthaltene Umsatzsteuerbefreiungsnorm § 4 Nr. 15b UStG (neu) sieht eine Umsatzsteuerbefreiung von Eingliederungsleistungen nach SGB II, von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach SGB III und von vergleichbaren Leistungen vor, sofern sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Hierunter fallen auch die von Ihnen angesprochenen Arbeitsvermittlungsleistungen nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III, die aufgrund eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines durch private Arbeitsvermittler erbracht werden, wenn der Arbeitsvermittler nach § 178 SGB III durch eine fachkundige Stelle zugelassen ist.

2. *Ist für die Umsatzsteuerbefreiung die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 15b Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b und Buchstabe c UStG erforderlich oder reicht für die Umsatzsteuerbefreiung die Erfüllung einer der drei Buchstaben?*

§ 4 Nr. 15b Satz 2 UStG sieht eine Aufzählung von alternativen Möglichkeiten vor, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt werden kann. Daher reicht für die Umsatzsteuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen, wenn der leistende Unternehmer **eine** der in § 4 Nr. 15b Satz 2 UStG genannten Voraussetzungen erfüllt.

3. *Sollte die Leistungen des Berufsstands der privaten Arbeitsvermittler umsatzsteuerfrei sein, ist dann eine rückwirkende Steuerbefreiung möglich? Wenn ja, ab wann?*

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Rechtssicherheit bewusst eine Stichtagsregelung getroffen. Entsprechend Artikel 28 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a des Kroatieng tritt die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 15b UStG zum 1. Januar 2015 in Kraft; sie gilt entsprechend für nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführte Umsätze. Ich weise aber darauf hin, dass hinsichtlich der Frage der rückwirkenden Befreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen derzeit ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az. XI R 35/13) anhängig ist. Das Urteil bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Langer



Beglaubigt